

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985, in der Fassung vom 13.12.2023**

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde - Wasserwerk - erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und für den Anschluss der Grundstücke an die Wasserversorgung Anschlussbeiträge.

## **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen.  
Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen oder gewerblichen Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. In Wohn- und Mischgebieten
 

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	220 v.H.
  2. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach den Buchstaben a) - d) ergebenden Vomhundertsätze um 35 % erhöht. Das gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Art der Nutzung nach § 34 BBauG als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl I S. 1237) zulässigen Nutzung einzustufen sind.  
Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine Baumassenzahl für die Ausnutzung der Grundstücke festgelegt, so tritt anstelle der Zahl der Vollgeschosse die durch  
1,8 geteilte Baumassenzahl. Sich evtl. ergebende Bruchteile sind auf- oder abzurunden.
- (2) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend.
- (3) Gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze), werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen so behandelt wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit gemäß Abs. 1 Ziffer 1 a). Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt.
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit einer zulässigen zweigeschossigen Bebauung.
- (5) Als Art der Nutzung gilt die tatsächliche Nutzungsart des Grundstückes.

Ist das Grundstück unbebaut, so gilt die im Bebauungsplan festgelegte Nutzungsart. Besteht kein Bebauungsplan, so wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 - 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Art der Nutzung nach der bei den Grundstücken der näheren Umgebung vorherrschenden Nutzungsart festgestellt.

- (6) Ergeben sich nach den Abs. 1 - 5 für ein Grundstück unterschiedliche Beitragshöhen, so ist der jeweils höhere Beitrag zu erheben.
- (7) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
  1. die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die Ausnutzbarkeit im Sinne der Ziffern 1 und 2 festgesetzt ist bzw. auf die der Bebauungsplan diese Ausnutzbarkeit bezieht,
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die tatsächliche Tiefe des Grundstücks, höchstens jedoch eine Tiefe von 35 m. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Grundstücke, die über eine Tiefe von 35 m bebaubar sind. In diesen Fällen wird die anrechenbare Tiefe des Grundstücks auf 20 m, von der tiefsten Bebauungsmöglichkeit gerechnet, begrenzt.

Die Grundstückstiefe wird von der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite ausgemessen. Bei Grundstücken, die an mehrere erschließende Straßen angrenzen, ist für die Ermittlung der Grundstücksflächen die Grundstückstiefe an jeder dieser Straßen zugrunde zu legen. Flächenüberschneidungen werden nur einmal berücksichtigt. Zuwegungen sind auf die 35 m-Grenze nicht anzurechnen.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,53 Euro (zzgl. MwSt.) je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

#### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7 Übergangsvorschriften**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war.

## § 8 Laufende Benutzungsgebühr

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird unterteilt in:
- eine Gebühr für den Wasserverbrauch,
  - eine Gebühr für die Bereitstellung des Anschlusses
- (2) Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2024

**1,74 Euro** (zzgl. d. gesetzl. USt.)

- (3) Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2024 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m <sup>3</sup> )	<b>0,49 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 6 (7– 10 m <sup>3</sup> )	<b>1,03 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 10 ( 20 m <sup>3</sup> )	<b>2,80 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 15 ( 30 m <sup>3</sup> )	<b>3,95 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)

### Verbundzähler:

Qn 15 (DN 50/ 35 m <sup>3</sup> )	<b>4,98 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 40 (DN 80/100 m <sup>3</sup> )	<b>8,80 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 60 (DN 100/150 m <sup>3</sup> )	<b>12,76 €</b>	(zzgl. d. gesetzl. USt)

- (4) Bei den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 1 bis 3 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

## § 9 Gebühren für sonstige Abnehmer

Erfolgt die Belieferung von Baustellen oder dergl. unter Verwendung eines von dem Wasserversorgungsbetrieb zur Verfügung gestellten Standrohr-Wasserzählers, so hat der Anschlussnehmer neben der Verbrauchsgebühr (§ 8 Abs. 2) eine weitere Gebühr für den Standrohr-Wasserzähler von 2,60 Euro je angefangene Woche zu zahlen. Der Wasserversorgungsbetrieb ist berechtigt, vor Aushändigung des Standrohr Wasserzählers eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 Euro zu verlangen. Das Standrohr ist unaufgefordert am letzten Tage eines jeden Vierteljahres zur Prüfung und Ablesung vorzuzeigen. Wird das Standrohr nicht vorgezeigt, so wird für jeden weiteren Tag 0,50 Euro Versäumniszuschlag erhoben.

Bei Beschädigung des Hydrantenstandrohres und des Standrohr-Wasserzählers sowie des benutzten Hydranten gehen die Reparaturen sowie eine evtl. Ersatzbeschaffung zu Lasten des Anschlussnehmers.

Bei einer unangemeldeten Entnahme von Wasser aus einem Hydranten ist neben der Gebühr für die entnommene Wassermenge zusätzlich ein Betrag von 75,00 Euro zu zahlen.

## **§ 10 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) – ohne Gebührenschildner im Sinne des Absatzes 1 zu sein- nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger über. Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Wasserversorgungsbetrieb auch nicht auf andere Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

**Bei der Berechnung der Bereitstellungsgebühr wird von dem Tag, an dem der Wassermesser erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, gerechnet.**

## **§ 12 Fälligkeit der Gebühren**

Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung entweder in vierteljährlichen Beträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder in 11 monatlichen Beträgen jeweils ab dem 01.02.

bis zum 01.12. eines jeden Jahres zu entrichten.

Am Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zu viel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.

## **§ 13**

Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 21. Oktober 1969. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 14**

Durch besonderen Vertrag kann auf Antrag des Pflichtigen der Wasseranschlussbeitrag abgelöst werden. Die Ablösesumme bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§15 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserversorgungsbetrieb in der tatsächlich entstehenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Der Wasserversorgungsbetrieb ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf den Ersatzanspruch oder auch den gesamten Ersatzanspruch vor Ausführung der Arbeiten geltend zu machen.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

### **§ 16 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Beiträgen und Gebühren sowie Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe in Kraft. Wenn und soweit der Wasserversorgungsbetrieb von der Mehrwertsteuer endgültig befreit wird, ist die aufgrund dieser Satzung festgesetzte Mehrwertsteuer den Berechtigten zu erstatten.

### **§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.